



Preisblatt Trinkwasser

1. Entgelte für die Lieferung von Trinkwasser / Bauwasser

Das Trinkwasser-/ Bauwasserentgelt setzt sich aus dem Grundpreis für den Trinkwasseranschluss bzw. vorverlegten Hausanschluss und dem Arbeitspreis für die bezogene Menge Trinkwasser zusammen.

Gewerbe ohne eigenen Trinkwasseranschluss werden jeweils einem Grundpreis für einen Großwasserzähler gleichgesetzt.

Der Grundpreis für den Trinkwasseranschluss bzw. vorverlegten Hausanschluss beträgt entsprechend der Zählernennleistung (Q_3/Q_n) bzw. Anschlussnennweite (DN) für einen Wasserzähler:

Bezeichnung	Q_n m ³ /h	DN	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
bis $Q_3 = 4$	bis 2,5	20 mm	155,62 €	166,51 €
$Q_3 = 10$	bis 6,0	25 mm	737,23 €	788,84 €
$Q_3 = 16$	bis 10,0	40 mm	1.472,37 €	1.575,44 €
$Q_3 = 25$	bis 15,0	50 mm	1.514,75 €	1.620,78 €
$Q_3 = 63$	bis 40,0	80 mm	1.832,30 €	1.960,56 €
$Q_3 = 100$	bis 60,0	100 mm	2.149,85 €	2.300,34 €
$Q_3 = 250$	bis 150,0	150 mm	2.478,35 €	2.651,83 €
$> Q_3 = > 250$	ab 150,0	> 150 mm	2.792,25 €	2.987,71 €

Der Grundpreis für eine zusätzliche Messeinrichtung (Gartenwasserzähler) beträgt:

Position	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
Grundpreis	21,80 €	25,94 €

Der Arbeitspreis beträgt:

Position	netto	brutto
Arbeitspreis	1.90 €/m ³	2,03 €/m ³

Für Großabnehmer – mit Hauptsitz im Verbandsgebiet des NUWA – mit einem jährl. Wasserverbrauch von > 2.000 m³ je Verbraucherstelle können Sonderpreise beantragt werden. Die Sonderpreise bedürfen der Genehmigung des Verbandsausschusses. Für die nur vorübergehende Versorgung kann der NUWA gesonderte Preise festlegen.

Das Bereitstellungsentgelt für Abnahmestellen, die der Bereitstellung von Trinkwasser für Reserve-, Havarie-, Feuerlösch- oder sonstige Vorhaltezwecke dienen, bezieht sich auf die Anschlussnennweite (DN) in folgender Größe pro Tag:

DN	Entgelt/Tag -netto-	Entgelt/Tag -brutto-
bis 100 mm	3,50 €	3,75 €
bis 150 mm	5,00 €	5,35 €
bis 200 mm	7,00 €	7,49 €
ab 200 mm	10,00 €	10,70 €

2. Hausanschlusspauschale für Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 40 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 40 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m	3.177,57	3.400,00
Nachlass für Eigenleistung Erdarbeiten je lfd. Meter bei Einhaltung der Vorgaben der SWP	41,41	44,31
Herstellung von Durchbrüchen für die Hauseinführung (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) durch SWP	Nach tatsächlichem Aufwand	
Zuschlag für temporären Hausanschluss (vorverlegter Hausanschluss) in Verbindung mit der Errichtung eines Hausanschlusses	1.015,89	1.087,00
Temporärer Hausanschluss für Veranstaltungen etc.	Nach tatsächlichem Aufwand	

Bei der zeitgleichen Verlegung mehrerer Haus-/Netzanschlüsse (andere Medien) durch die SWP in einem gemeinsamen Graben, entfällt die Möglichkeit zur Erbringung von Eigenleistungen.

Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Findlinge, Dükerungen, Kreuzungen, Grundwasserabsenkungen etc., so werden hierdurch entstehende Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich zu den Pauschalsätzen berechnet.



3. Hausanschlusskosten für Netzanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 oder einer Anschlusslänge größer 30 m

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 oder einer Anschlusslänge größer 30 m		Nach tatsächlichem Aufwand
Nachlass für Eigenleistung Erdarbeiten je lfd. Meter bei Einhaltung der Vorgaben der SWP	41,41	44,31
Herstellung von Durchbrüchen für die Hauseinführung (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) durch SWP		Nach tatsächlichem Aufwand
Zuschlag für temporären Hausanschluss (vorverlegter Hausanschluss) in Verbindung mit der Errichtung eines Hausanschlusses		Nach tatsächlichem Aufwand
Temporärer Hausanschluss für Veranstaltungen etc.		Nach tatsächlichem Aufwand

4. Entgelte für den Wechsel einer Messeinrichtung wegen mangelnden Schutzes vor Abwasser, Grundwasser, Frost usw., wegen Beschädigung der Verplombung

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung bis einschließlich Q3 = 4	212,86	227,76
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung bis einschließlich Q3 = 4 als Funkzähler	278,04	297,50
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer als Q3 = 4 bis einschließlich Q3 = 10	245,29	262,46
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer als Q3 = 4 bis einschließlich Q3 = 10 als Funkzähler	339,36	363,12
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer Q3 = 10		Nach tatsächlichem Aufwand
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer Q3 = 10 als Funkzähler		Nach tatsächlichem Aufwand

5. Entgelt für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist, oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird		Nach tatsächlichem Aufwand

6. Entgelte für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3 = 16	156,25	Unterliegt nicht Ust.
Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bei einer Zählernennleistung größer Q3 = 16	270,00	Unterliegt nicht Ust.
Einstellung der Versorgung (zeitweilige Stilllegung auf Kundenwunsch) bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3 = 16	156,25	167,19
Einstellung der Versorgung (zeitweilige Stilllegung auf Kundenwunsch) bei einer Zählernennleistung größer Q3 = 16	270,00	288,90
Wiederaufnahme am Zählplatz oder an vorhandener Absperrvorrichtung bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3 = 16	156,25	167,19
Wiederaufnahme am Zählplatz oder an vorhandener Absperrvorrichtung bei einer Zählernennleistung größer Q3 = 16	270,00	288,90

Werden zur Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung besondere Arbeiten erforderlich, z.B. physische Abtrennung des Hausanschlusses sowie die Wiederaufnahme der Versorgung nach physischer Abtrennung, ist die SWP berechtigt, anstelle der vorgenannten Pauschalen die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für gescheiterte Versuche, sofern der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer das Scheitern zu vertreten hat.

7. Entgelte für den Ein-/Ausbau eines Gartenwasserzählers

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Ein-/Ausbau eines Gartenwasserzählers (als Untermessung) nach §13 AVBWasserV bis einschließlich bis Q3 = 4	156,25	(19% Ust.) 185,94



8. Entgelte für vergebliche Anfahrten und Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit und Stornierung von Aufträgen

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Entgelt für eine vergebliche Anfahrt, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diese zu vertreten hat	100,00	119,00
Zusätzliches Entgelt für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (je h)	32,50	34,78

Regelarbeitszeiten Stadtwerke/Uckerservice: Mo – Do: 7.00 bis 15.45 Uhr und Fr: 7.00 Uhr bis 11:15 Uhr.

9. Entgelte für die Mahnung fälliger Rechnungsbeträge

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Schriftliche Mahnung	Nach tatsächlichem Aufwand	Unterliegt nicht Ust.
Sperrandrohung	Nach tatsächlichem Aufwand	Unterliegt nicht Ust.
Rücklastschrift zzgl. der anfallenden Kosten des Geldinstituts	Nach tatsächlichem Aufwand	Unterliegt nicht Ust.

10. Umsatzsteuer

Maßgeblich sind die jeweiligen Preise ohne Umsatzsteuer (netto). Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (zurzeit 7 %) wird zusätzlich berechnet, sofern nicht etwas Anderes bei der jeweiligen Position vermerkt ist bzw. die Leistung der USt. unterliegt.